

8. Sind Beleidigungen in Berichten über öffentliche Gerichtsverhandlungen strafflos?

St.G.B. §. 185. Preuß. St.P.O. v. 25. Juni 1867 §§. 233. 234.

I. Straffenat. Urth. v. 20. November 1879 g. S. Rep. 246/79.

I. Stadtgericht Frankfurt a/M.

II. Appellationsgericht daselbst.

Der Angeklagte S., welcher wegen Beleidigung durch die Presse in zwei Instanzen verurteilt war, gründete seine Nichtigkeitsbeschwerde

auf Verletzung des Strafprozeßgrundsatzes, daß Öffentlichkeit der Hauptverhandlung in Strafsachen die Regel bilde, und des Rechtsatzes, daß Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen straffrei seien.

Die Wichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen und hierfür folgende Gründe

gegeben:

„Ein Rechtsgrundsatz, daß Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen straffrei, besteht nicht, und ist insbesondere nicht aus den §§. 233. 234 St.P.O. von 1867 für die 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile herzuleiten. Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen unterliegen keiner andern Beurteilung als sonstige Veröffentlichungen durch die Presse, und aus der regelmäßig für die Hauptverhandlung in Strafsachen vorgeschriebenen Öffentlichkeit kann nicht abgeleitet werden, daß damit die möglichst weite Verbreitung, wie sie durch die Presse gewährt wird, gewollt und im Interesse solcher jede andre Rücksicht zurückgestellt sei. Es kann zugegeben werden und ist auch von den Vorinstanzen nicht in Abrede gestellt, daß das Princip der Öffentlichkeit im Strafverfahren nicht lediglich im Interesse des Angeklagten und zum Schutze seiner Rechte zur Anerkennung gekommen sei, sondern daß damit auch dem Bedürfnis Genüge geleistet wird, welches die Gesamtheit der Staatsangehörigen daran hat, Kenntnis zu nehmen von der Ausübung der Strafrechtspflege und der richterlichen Handhabung der zum Schutze des Gemeinwesens sowohl als der Einzelnen gegebenen Gesetze. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wie diese Rücksichten nicht die allein maßgebenden sind im staatlichen Organismus und überwiegende anderweite das Princip völlig zu durchbrechen gesetzlich als geeignet anerkannt sind, so auch jede Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, wie schon das Alinea 2 des §. 233 cit. an die Hand giebt, als innerhalb gewisser Grenzen gewährleistet gelten müsse. Daß bei Aufstellung des Umfangs, in welchem die erwähnte Öffentlichkeit zu verstehen sei, dahin, daß jedem, der die vorgedachten Interessen betheiligen will, Gelegenheit gegeben werden solle, Kenntnis von Strafverhandlungen zu nehmen, keineswegs aber die thunlichst weite Verbreitung in der gesamten Bevölkerung gemeint sei, die Vorinstanzen geirrt haben, wird mit Ungrund von der Wichtigkeitsbeschwerde behauptet. Völlig unbegründet ist es insonderheit, wenn aus solcher Begrenzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit die Unmöglichkeit jeder Mitteilung aus den

Räumen der Gerichtspflege gefolgert werden will; auch die Weiterverföndung einer dort gehörten beleidigenden Äußerung kann auf Grundlage des §. 193 St.G.B.'s ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit erfolgen, und das Princip der Öffentlichkeit giebt nur kein Hindernis ab, die Motive der Verbreitung und das dabei verfolgte Ziel ins Auge zu fassen und nach Gestalt der Sache auch in der Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen eine Beleidigung zu erkennen.“